

# JUSTIZBLATT

## RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

71. Jahrgang

Mainz, den 7. Februar 2017

Nummer 2

### INHALT

	Seite
<b>Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben</b>	
16. 12. 2016 Wahlen und Vorabstimmungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz.....	13
20. 12. 2016 Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen; hier: Festsetzung der endgültigen Heizkosten für die Heizperiode 2015/2016 .....	74
23. 1. 2017 Dienstordnung für Notarinnen und Notare .....	74
<b>Personalnachrichten und Stellenausschreibungen .....</b>	<b>75</b>

### Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

#### Wahlen und Vorabstimmungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport  
vom 16. Dezember 2016 (16 615/311)\*\*\*)

Mit Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 23. Januar 2012 (MinBl. S. 14)\*\*\*) wurden Mustervordrucke für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Vorabstimmungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WOLPersVG) bekannt gegeben. Diese enthalten keine speziellen Vordrucke für die Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen. Zu diesem Zweck werden die bekannt gegebenen Vordrucke um die als Anlage abgedruckten Mustervordrucke für die Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertre-

tungen sowie der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen ergänzt. Die Gestaltung der übrigen Vordrucke bleibt unverändert.

Die Mustervordrucke sollen die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Vorabstimmungen erleichtern. Ihre Anwendung wird daher empfohlen. Die Herstellung der Vordrucke bleibt wegen der örtlichen Besonderheiten und des unterschiedlichen Bedarfs den jeweiligen Dienststellen überlassen.

Die komplette Fassung der Mustervordrucke ist als Word-Datei unter

<https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/buerger-und-staat/oeffentliches-dienstrecht/>

abrufbar.

#### Anlagen

An

alle Dienststellen im Geltungsbereich des Landespersonalvertretungsgesetzes

\*) MinBl. 2017 S. 2

\*\*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

\*\*\*) JBl. 2012 S. 19

## Anlagen

### Verzeichnis der neuen Mustervordrucke für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Vorabstimmungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WOLPersVG):

- Muster 19: Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstands für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 1 Abs. 5, § 31 Abs. 1 WOLPersVG),
- Muster 20: Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung/Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung/Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung (§§ 14, 31, 38, 41 und 45 WOLPersVG),
- Muster 21: Wahlausschreiben für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§§ 6, 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 22: Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 11 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 23: Wahlvorschlag für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 15 Abs. 4 Satz 1, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG und § 7 Abs. 1 Satz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 24: Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung/Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung/Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung (§ 9 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 25: Bekanntgabe der als gültig anerkannten Wahlvorschläge für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 12 Abs. 2, §§ 13, 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 26 a: Stimmzettel für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung/Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung/Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung bei Vorliegen eines Wahlvorschlags - Personenwahl - (§ 61 Abs. 3 Satz 2 LPersVG, § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 2, § 31 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 26 b: Stimmzettel für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung/Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung/Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge - Verhältniswahl - (§ 61 Abs. 3 Satz 3 LPersVG, § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 26 c: Stimmzettel für die Wahl der aus einer Person bestehenden Jugend- und Auszubildendenvertretung/Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung/Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung - Personenwahl - (§ 61 Abs. 3 Satz 2 LPersVG, § 30 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 27: Niederschrift über das Ergebnis der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (Wahlniederschrift, §§ 21, 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 28: Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Bezirkswahlvorstands für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung/Hauptwahlvorstands für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung (§ 1 Abs. 5, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 29: Wahlausschreiben für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung/Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung (§§ 37, 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 30: Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung/Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung (§ 11 Abs. 1, §§ 37, 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 31: Wahlvorschlag für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung/Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung (§ 15 Abs. 4 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG und § 7 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 32: Niederschrift über das Ergebnis der Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung/Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung (Wahlniederschrift, §§ 21, 40 Abs. 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)

Der Wahlvorstand bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

**Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstands für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 1 Abs. 5, § 31 Abs. 1 WOLPersVG)**

Der Wahlvorstand für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der/dem

Dienststelle
--------------

besteht aus folgenden Wahlberechtigten<sup>1</sup>:

1.	<b>Vorsitzende oder Vorsitzender</b>	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon u. Telefax
	<b>Ersatzmitglied<sup>2</sup></b>	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	

<b>2.</b>	<b>Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender</b>	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon u. Telefax
	<b>Ersatzmitglied<sup>2</sup></b>	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	
<b>3.</b>	<b>Drittes Mitglied</b>	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon u. Telefax
	<b>Ersatzmitglied<sup>2</sup></b>	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
--------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------

Bekannt gegeben durch Aushang <sup>3</sup> am (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am
--------------------------------------------------------------------------------------	---------------

- <sup>1</sup> Die Jugend- und Auszubildendenvertretung bestellt spätestens zwei Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit drei Beschäftigte, die jugendliche Beschäftigte oder Auszubildende nach § 58 LPersVG sein sollen, als Wahlvorstand und legt fest, wer von ihnen den Vorsitz führt und dessen Vertretung wahrnimmt (§ 61 Abs. 1 Satz 1 LPersVG). Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, muss jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein, sofern sie nicht auf dieses Recht verzichtet (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 61 Abs. 1 Satz 2 LPersVG). Beide Geschlechter sollen im Wahlvorstand vertreten sein (§ 16 Abs. 1 Satz 3, § 61 Abs. 1 Satz 2 LPersVG). Dem Wahlvorstand muss mindestens eine nach § 11 LPersVG wählbare Person angehören (§ 31 Abs. 1 Satz 2 WOLPersVG).
- <sup>2</sup> Für jedes Mitglied des Wahlvorstands soll ein Ersatzmitglied bestellt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1, § 61 Abs. 1 Satz 2 LPersVG). Die Ersatzmitglieder sollen derselben Gruppe angehören wie die Mitglieder (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG); zumindest muss im Fall des Eintretens eines Ersatzmitglieds jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 61 Abs. 1 Satz 2 LPersVG).
- <sup>3</sup> Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2, § 31 Abs. 1 WOLPersVG).

Der

- <sup>1</sup> Wahlvorstand für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung
- <sup>1</sup> Bezirkswahlvorstand für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
- <sup>1</sup> Hauptwahlvorstand für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

**Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder der**

- <sup>1</sup> **Jugend- und Auszubildendenvertretung**
- <sup>1</sup> **Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung**
- <sup>1</sup> **Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung**

**(§§ 14, 31, 38, 41 und 45 WOLPersVG)**

An der heutigen Sitzung des

- <sup>1</sup> Wahlvorstands für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung
- <sup>1</sup> Bezirkswahlvorstands für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
- <sup>1</sup> Hauptwahlvorstands für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

haben teilgenommen:

1.	Vorsitzende oder Vorsitzender
	Name, Vorname
2.	Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender
	Name, Vorname
3.	Drittes Mitglied
	Name, Vorname

In der Sitzung wurde die Zahl der zu wählenden Mitglieder der

- <sup>1</sup> Jugend- und Auszubildendenvertretung
- <sup>1</sup> Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
- <sup>1</sup> Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

ermittelt (§§ 58, 60 Abs. 1, § 64 LPersVG):

Zahl der in der Regel beschäftigten jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden nach § 58 LPersVG	
Zahl der zu wählenden Mitglieder nach § 60 Abs. 1 LPersVG	

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds

<sup>1</sup> Das Zutreffende ist anzukreuzen.

Der Wahlvorstand bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

**Wahlausschreiben für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§§ 6, 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)<sup>1</sup>**

Gemäß § 58 LPersVG ist bei der/dem

Dienststelle
--------------

eine Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen.

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht aus	Mitgliedern
------------------------------------------------------	-------------

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Beschäftigte) oder sich in einer beruflichen Ausbildung befinden (Auszubildende). § 10 Abs. 2 LPersVG gilt entsprechend (§ 59 Abs. 1 LPersVG).

Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Ein Verzeichnis der Wahlberechtigten ohne Angabe des Geburtsdatums (§ 2 Abs. 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG) liegt

vom (Datum)	an Arbeitstagen von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe) <sup>2</sup>
	bis zum Abschluss der Stimmabgabe	

zur Einsicht aus<sup>3</sup>.



Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten können nur innerhalb von sechs Arbeitstagen nach seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden (§ 3 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist

Datum
-------

			davon			
			Frauen		Männer	
	insgesamt	prozentual	insgesamt	prozentual	insgesamt	prozentual
Zahl der Wahlberechtigten		100 %				

Die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von 18 Kalendertagen (Einreichungsfrist) Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen (§ 15 Abs. 4 Satz 1, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Die Frist beginnt am (mit dem Tag nach dem Erlass des Wahlausschreibens oder bis zu drei Arbeitstagen später, § 7 Abs. 2 Satz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)

Datum
-------

und endet am

Datum, ggf. Uhrzeit <sup>4</sup>
----------------------------------

Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten, d. h. von mindestens

wahlberechtigten Beschäftigten

jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Beschäftigten<sup>5</sup>, unterzeichnet sein. Bruchteile eines Zwanzigstels werden auf ein volles Zwanzigstel aufgerundet. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Beschäftigte<sup>6</sup> (§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG). Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in mitbestimmungspflichtigen Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind, dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen (§ 15 Abs. 4 Satz 4, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG).

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreterin oder Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, gilt die an erster Stelle stehende Unterzeichnerin oder der an erster Stelle stehende Unterzeichner als berechtigt (§ 8 Abs. 4, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Jede wahlberechtigte Beschäftigte und jeder wahlberechtigte Beschäftigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 15 Abs. 6 Alternative 2, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG). Jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft kann nur einen Wahlvorschlag machen (§ 9 Abs. 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Jeder Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft muss von einer befugten Vertreterin oder einem befugten Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet sein (§ 8 Abs. 3 Satz 3, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden (§ 8 Abs. 5, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel wählbare Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung soll sich aus Angehörigen der verschiedenen Beschäftigungsarten (z. B. technischer und nicht technischer Dienst, Verwaltungs- und Betriebsdienst, Innen- und Außendienst) zusammensetzen (§ 15 Abs. 1 Satz 2, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG).

Die Geschlechter sollen in den Wahlvorschlägen entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein (§ 15 Abs. 1 Satz 3, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG).

Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum und die Amts- oder Berufsbezeichnung anzugeben. Diese Angaben dürfen keine Änderungen enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Halbsatz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 15 Abs. 6 Alternative 1, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG).

Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden (§ 9 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Berücksichtigt werden können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge<sup>4</sup>.

Wahlvorschläge, die bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen (§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG und § 8 Abs. 3, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG), nicht fristgerecht eingereicht worden sind (§ 7 Abs. 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG) oder Änderungen enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 4, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG) oder auf denen die Bewerberinnen und Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind (§ 8 Abs. 2 Satz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG), sind ungültig (§ 10 Abs. 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Gewählt werden kann nur, wer in einen als gültig anerkannten Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Die Wahlvorschläge werden spätestens am

Datum
-------

bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser(n) Stelle(n) durch Aushang bekannt gegeben (§ 13 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 4 Satz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Die Stimmabgabe findet

am (Datum)	von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe)
------------	-------------------	-----------------

statt<sup>7</sup>.

Wahlberechtigte Beschäftigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, haben die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe. Ihnen werden vom Wahlvorstand auf ihr Verlangen

- die Wahlvorschläge,
- der Stimmzettel und der Wahlumschlag,
- eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand versichert wird, dass der Stimmzettel persönlich oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG erforderlich, durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet worden ist, sowie

- ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Beschäftigten oder des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

ausgehändigt oder übersandt. Der Wählerin oder dem Wähler soll vom Wahlvorstand ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt werden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden (§ 17 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)<sup>8</sup>.

Die schriftliche Stimmabgabe ist auch zulässig, wenn die Wahl nicht am Ort der dienstlichen Tätigkeit der Beschäftigten oder des Beschäftigten durchgeführt wird (§ 17 Abs. 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind

in (Ortsangabe)	an Arbeitstagen von/bis (Uhrzeit)
-----------------	-----------------------------------

abzugeben.

Anordnungen nach §§ 19, 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG:


Bemerkungen:


Die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand finden

am (Datum)	von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe)
------------	-------------------	-----------------

statt (§ 17 Abs. 3 Satz 1, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG und §§ 20, 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz sind dieser Bekanntmachung beigelegt.

Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens:

Datum <sup>9</sup>
--------------------

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
--------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------

Bekannt gegeben durch Aushang <sup>9</sup> am <sup>10</sup> (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am
----------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

- 1 Das Wahlausschreiben ist spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe zu erlassen (§ 6 Abs. 1 Satz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).
- 2 Ggf. ist das Wahlausschreiben um weitere Stellen zu ergänzen.
- 3 Das Verzeichnis der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung (§ 6 Abs. 4, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG) der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, zur Einsicht auszulegen. § 1 Abs. 4 WOLPersVG findet keine Anwendung (§ 2 Abs. 4, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG). Da das Verzeichnis der Wahlberechtigten nur für den innerdienstlichen Bereich bestimmt ist, sollte es nur an Stellen ausgelegt werden, die Außenstehenden nicht zugänglich sind (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).
- 4 Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG kann der Wahlvorstand die Einreichungsfrist am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen. Macht er davon keinen Gebrauch, ist die Einreichung von Wahlvorschlägen bis 24 Uhr möglich (BVerwG vom 17.7.1980, PersV 1981, 498).
- 5 Unabhängig von der Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten muss jeder Wahlvorschlag mindestens von drei wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein. Damit wird ein Mindestrückhalt der Bewerberinnen und Bewerber gesichert, wenn das Zwanzigstel weniger als drei wahlberechtigte Beschäftigte wäre.
- 6 Unabhängig von der Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten und der Berechnung des Zwanzigstels genügt in jedem Fall die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Beschäftigte, um bei großen Dienststellen die Anforderungen an den Rückhalt für Bewerberinnen und Bewerber nicht zu hoch zu setzen und auch Minderheitenbewerberinnen und Minderheitenbewerbern eine Kandidatur zu ermöglichen.
- 7 In den Fällen der §§ 19, 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG ist das Wahlausschreiben bezüglich Zeit und Ort entsprechend zu ergänzen.
- 8 Die Aushändigung oder Übersendung ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken (§ 17 Abs. 1 Satz 4, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).
- 9 Die Daten müssen übereinstimmen.
- 10 Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 1 Abs. 4 Satz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG); je ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung sind beizufügen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG). Den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften sind auf Aufforderung Abdrucke des Wahlausschreibens zu übersenden (§ 6 Abs. 1 Satz 3, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Der Wahlvorstand bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

**Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 11 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)**

Nach Ablauf

- <sup>1</sup> der im Wahlausschreiben bekannt gegebenen Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)
- <sup>1</sup> der eingeräumten Frist für die Nachbesserung von Wahlvorschlägen (§ 10 Abs. 5 Satz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)

liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Gemäß § 11 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG werden die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von sechs Arbeitstagen, spätestens am

Datum, ggf. Uhrzeit<sup>2</sup>

beim Wahlvorstand gültige Wahlvorschläge einzureichen.

Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, kann die Jugend- und Auszubildendenvertretung nicht gewählt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
--------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------

Bekannt gegeben durch Aushang <sup>3</sup> am (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am
--------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<sup>1</sup> Das Zutreffende ist anzukreuzen.

<sup>2</sup> Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG kann der Wahlvorstand die Einreichungsfrist am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen. Macht er davon keinen Gebrauch, ist die Einreichung von Wahlvorschlägen bis 24 Uhr möglich (BVerwG vom 17.7.1980, PersV 1981, 498).

<sup>3</sup> Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 11 Abs. 1, § 1 Abs. 4 Satz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

## Wahlvorschlag

**für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 15 Abs. 4 Satz 1, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG und § 7 Abs. 1 Satz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG) bei der/dem**

Dienststelle
--------------

**Kennwort (§ 8 Abs. 5, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG):**

--

Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung werden folgende Bewerberinnen und Bewerber<sup>1</sup> vorgeschlagen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Alternative 1, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG sowie § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 Halbsatz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG):

Ifd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Amts- oder Berufsbezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			



Die schriftlichen Zustimmungen der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sind beigefügt (§ 9 Abs. 1 Halbsatz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Der Wahlvorschlag wird eingereicht

- <sup>2</sup> von folgenden wahlberechtigten Beschäftigten<sup>3</sup> (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Alternative 1 und Abs. 6 Alternative 2, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 und § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 und 4 Halbsatz 1 und Abs. 4, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG):

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Amts- oder Berufsbezeichnung	Eigenhändige Unterschrift
1 Listenvertreterin oder Listenvertreter				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

- <sup>2</sup> von der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Alternative 2, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG):

--

Befugte Vertreterin oder befugter Vertreter der Gewerkschaft (§ 8 Abs. 3 Satz 3, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)	
Name, Vorname	Eigenhändige Unterschrift

### Anlagen

- <sup>1</sup> Ggf. ist der Wahlvorschlag um weitere Bewerberinnen und Bewerber zu ergänzen.
- <sup>2</sup> Das Zutreffende ist anzukreuzen.
- <sup>3</sup> Ggf. ist der Wahlvorschlag um weitere wahlberechtigte Beschäftigte zu ergänzen.

Lfd. Nr. im Wahlvorschlag	Ort, Datum
---------------------------	------------

### Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag

Ich stimme hiermit der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber in den Wahlvorschlag für die Wahl der

- <sup>1</sup> Jugend- und Auszubildendenvertretung  
<sup>1</sup> Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung  
<sup>1</sup> Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

bei der/dem

Dienststelle
--------------

zu.

Name, Vorname	Geburtsdatum	Amts- oder Berufsbezeichnung
---------------	--------------	------------------------------

Eigenhändige Unterschrift
---------------------------

Die Zustimmung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und mit dem Wahlvorschlag zu verbinden; sie kann nicht widerrufen werden (§ 9 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

<sup>1</sup> Das Zutreffende ist anzukreuzen.

Der Wahlvorstand bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

**Bekanntgabe der als gültig anerkannten Wahlvorschläge für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 12 Abs. 2, §§ 13, 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)**

Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung am

Datum
-------

sind innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (§ 7 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 5 Satz 1, § 11 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG) folgende als gültig anerkannte Wahlvorschläge<sup>1, 2</sup> eingegangen:

Wahlvorschlag 1
-----------------

Zeitpunkt des Eingangs des Wahlvorschlags:

--

<sup>3</sup> Über die Reihenfolge hat das Los entschieden.

Kennwort<sup>4</sup>:

--

lfd. Nr.	Bewerberin oder Bewerber <sup>5</sup>
1	Name, Vorname
2	Name, Vorname

Wahlvorschlag 2
-----------------

Zeitpunkt des Eingangs des Wahlvorschlags:

--

<sup>3</sup> Über die Reihenfolge hat das Los entschieden.

Kennwort<sup>4</sup>:

--

lfd. Nr.	Bewerberin oder Bewerber <sup>5</sup>
1	Name, Vorname
2	Name, Vorname

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
--------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------

Bekannt gegeben durch Aushang <sup>6,7</sup> am (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am
----------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Wahlvorschlag 1 usw.) zu versehen. Wahlvorschläge, die vor Beginn der Einreichungsfrist beim Wahlvorstand eingehen, gelten als mit Beginn dieser Frist eingegangen. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die zur Vertretung der Wahlvorschläge nach § 8 Abs. 4, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG Berechtigten sind zur Losentscheidung rechtzeitig einzuladen (§ 12 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

<sup>2</sup> Ggf. ist die Bekanntgabe um weitere Wahlvorschläge zu ergänzen.

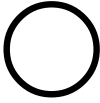
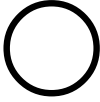
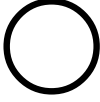
<sup>3</sup> Das Zutreffende ist anzukreuzen.

- <sup>4</sup> Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort anzugeben (§ 12 Abs. 2 Satz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).
- <sup>5</sup> Die Wahlvorschläge sind mit dem Familien- und Vornamen der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber zu bezeichnen (§ 12 Abs. 2 Satz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).
- <sup>6</sup> Zusätzlich sind die als gültig anerkannten Wahlvorschläge (mit Ausnahme der Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner) bekannt zu geben (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 31 Abs. 1 WOLPersVG).
- <sup>7</sup> Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 13 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 4 Satz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

## Stimmzettel für die Wahl der

**Jugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup>**  
**Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup>**  
**Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup>**

**bei Vorliegen eines Wahlvorschlags - Personenwahl -**

1,2	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung	
2.	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung	
3,3	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung	

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn **mehr als**  <sup>4</sup> Namen angekreuzt sind.

Jeder Bewerberin und jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden.

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2</sup> In den Stimmzettel sind die Bewerberinnen und Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge zu übernehmen.

<sup>3</sup> Ggf. ist der Stimmzettel um weitere Bewerberinnen und Bewerber zu ergänzen.

<sup>4</sup> Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ist einzutragen.

## Stimmzettel für die Wahl der

**Jugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup>**  
**Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup>**  
**Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup>**

**bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge - Verhältniswahl -**

Vorschlagsliste 1 <sup>2</sup>		Kennwort	
1.	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung		
2.	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung		
Vorschlagsliste 2 <sup>3</sup>		Kennwort	
1.	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung		
2.	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung		

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn **mehr als eine** Vorschlagsliste angekreuzt ist.

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2</sup> Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber untereinander aufzuführen.

<sup>3</sup> Ggf. ist der Stimmzettel um weitere Vorschlagslisten zu ergänzen.



## Stimmzettel für die Wahl der aus einer Person bestehenden

**Jugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup>**  
**Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup>**  
**Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup>**

**- Personenwahl -**

1,2	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung	<input type="radio"/>
2.	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung	<input type="radio"/>
3,3	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung	<input type="radio"/>

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn **mehr als ein** Name angekreuzt ist.

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2</sup> In den Stimmzettel sind die Bewerberinnen und Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge zu übernehmen.

<sup>3</sup> Ggf. ist der Stimmzettel um weitere Bewerberinnen und Bewerber zu ergänzen.

Der Wahlvorstand bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

**Niederschrift über das Ergebnis der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (Wahlniederschrift, §§ 21, 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)<sup>1</sup>**

An der heutigen Sitzung des Wahlvorstands haben teilgenommen:

1.	Vorsitzende oder Vorsitzender
	Name, Vorname
2.	Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender
	Name, Vorname
3.	Drittes Mitglied
	Name, Vorname

In dieser Sitzung ist das Ergebnis der am

Datum
-------

durchgeführten Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung festgestellt worden (§ 17 Abs. 3 Satz 1, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG und § 20 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Zahl der zu wählenden Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung	Mitglieder
---------------------------------------------------------------------------	------------

Zahl der Wahlberechtigten nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten			
Zahl der abgegebenen Stimmzettel		davon Zahl der Stimmzettel in schriftlicher Stimmgabe	
davon Zahl der gültigen Stimmzettel			
Zahl der ungültigen Stimmzettel			

Zahl der Stimmzettel, deren Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhaft war	
--------------------------------------------------------------------------	--

Gründe für die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Stimmzettel:


- <sup>2</sup> Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der **Verhältnisswahl** durchgeführt, weil **mehrere gültige Wahlvorschläge** eingereicht wurden (§ 61 Abs. 3 Satz 3 LPersVG und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG). Zugelassen waren die als Anlagen beigefügten Wahlvorschläge (Vorschlagslisten).

Zahl der auf die Vorschlagslisten entfallenen gültigen Stimmen:

	Zahl der gültigen Stimmen
Vorschlagsliste 1	
Vorschlagsliste 2 <sup>3</sup>	

Zur Verteilung der Sitze wurden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wurde so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze (§ 60 Abs. 1 LPersVG) verteilt waren. Sofern bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen waren, als Höchstzahlen vorhanden waren, entschied das Los (§ 31 Abs. 2 WOLPersVG).

Das Ergebnis zeigt die folgende Übersicht:

	Vorschlagsliste 1	Vorschlagsliste 2 <sup>3</sup>
geteilt durch 1	( )	( )
geteilt durch 2	( )	( )
geteilt durch 3	( )	( )
geteilt durch 4	( )	( )
geteilt durch 5 <sup>4</sup>	( )	( )

Die Reihenfolge der für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Zahlen.

Davon entfallen

die Höchstzahlen	auf die Vorschlagsliste <sup>3</sup>

Nach der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf den als Anlagen beigefügten Vorschlagslisten sind demnach gewählt:

aus der Vorschlagsliste <sup>3</sup>	die Bewerberinnen und Bewerber <sup>5</sup>
	Name, Vorname
	Name, Vorname
	Name, Vorname
	Name, Vorname
	Name, Vorname
	Name, Vorname

Ersatzmitglieder (§ 25 Abs. 2, § 61 Abs. 4 Satz 3 LPersVG) sind

aus der Vorschlagsliste <sup>3</sup>	die Bewerberinnen und Bewerber <sup>5</sup>
	Name, Vorname
	Name, Vorname
	Name, Vorname
	Name, Vorname
	Name, Vorname
	Name, Vorname

<sup>2</sup> Die Vorschlagsliste

--

enthält weniger Bewerberinnen und Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so dass die restlichen Sitze auf die übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zufallen (§ 31 Abs. 2 Satz 4, § 26 Abs. 2 WOLPersVG).

Dies sind

aus der Vorschlagsliste <sup>3</sup>	die Höchstzahlen

Demnach sind ferner gewählt:

aus der Vorschlagsliste <sup>3</sup>	die Bewerberinnen und Bewerber <sup>5</sup>
	Name, Vorname
	Name, Vorname
	Name, Vorname
	Name, Vorname

Ersatzmitglieder (§ 25 Abs. 2, § 61 Abs. 4 Satz 3 LPersVG) sind

aus der Vorschlagsliste <sup>3</sup>	die Bewerberinnen und Bewerber <sup>5</sup>
	Name, Vorname
	Name, Vorname
	Name, Vorname
	Name, Vorname

- <sup>2</sup> Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der **Personenwahl (Mehrheitswahl)** durchgeführt, weil nur **ein gültiger Wahlvorschlag** eingereicht wurde (§ 61 Abs. 3 Satz 2 LPersVG). Zugelassen war der als Anlage beigefügte Wahlvorschlag.

Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter:

--

Zahl der auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen:

Bewerberinnen und Bewerber <sup>5</sup>	Zahl der gültigen Stimmen
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	

Demnach sind folgende Bewerberinnen und Bewerber<sup>5</sup> in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entschied das Los (§ 31 Abs. 3 WOLPersVG):

Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname

Ersatzmitglieder sind folgende Bewerberinnen und Bewerber<sup>5</sup> (§ 25 Abs. 2, § 61 Abs. 4 Satz 3 LPersVG):

Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname

- <sup>2</sup> Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der **Personenwahl (Mehrheitswahl)** durchgeführt, weil nur **eine Person** zu wählen war (§ 61 Abs. 3 Satz 4 LPersVG).

Zahl der auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen:

Bewerberinnen und Bewerber <sup>5</sup>	Zahl der gültigen Stimmen
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	

Demnach ist folgende Bewerberin oder folgender Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entschied das Los (§ 30 Abs. 4, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG):

Name, Vorname	
---------------	--

Ersatzmitglieder sind folgende Bewerberinnen und Bewerber<sup>5</sup> (§ 25 Abs. 2, § 61 Abs. 4 Satz 3 LPersVG):

Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname



<sup>2</sup> Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht aus folgenden Mitgliedern<sup>6</sup>:

Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname

Ersatzmitglieder<sup>7</sup> sind:

Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname

<sup>2</sup> Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht aus folgendem Mitglied:

Name, Vorname	
---------------	--

Ersatzmitglieder<sup>7</sup> sind:

Name, Vorname
Name, Vorname

Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 21 Abs. 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG):


Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds

<sup>1</sup> Der Dienststellenleitung und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist ein Abdruck der Niederschrift zu übersenden (§ 21 Abs. 3, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

<sup>2</sup> Das Zutreffende ist anzukreuzen.

<sup>3</sup> Ggf. ist die Niederschrift um weitere Vorschlagslisten zu ergänzen.

<sup>4</sup> Ggf. ist die Teilung fortzusetzen.

<sup>5</sup> Ggf. ist die Niederschrift um weitere Bewerberinnen und Bewerber zu ergänzen.

<sup>6</sup> Ggf. ist die Niederschrift um weitere Mitglieder zu ergänzen.

<sup>7</sup> Ggf. ist die Niederschrift um weitere Ersatzmitglieder zu ergänzen.

Der

- <sup>1</sup> Bezirkswahlvorstand für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
- <sup>1</sup> Hauptwahlvorstand für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

**Bekanntmachung über die Zusammensetzung des**

- <sup>1</sup> **Bezirkswahlvorstands für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung**
- <sup>1</sup> **Hauptwahlvorstands für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung**

**(§ 1 Abs. 5 , § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)**

Der

- <sup>1</sup> Bezirkswahlvorstand für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
- <sup>1</sup> Hauptwahlvorstand für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

bei der/dem

Dienststelle
--------------

besteht aus folgenden Wahlberechtigten<sup>2</sup>:

<b>1.</b>	<b>Vorsitzende oder Vorsitzender</b>	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon u. Telefax

	<b>Ersatzmitglied<sup>3</sup></b>	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	
<b>2.</b>	<b>Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender</b>	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon u. Telefax
	<b>Ersatzmitglied<sup>3</sup></b>	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	
<b>3.</b>	<b>Drittes Mitglied</b>	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon u. Telefax
	<b>Ersatzmitglied<sup>3</sup></b>	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	

Diese Bekanntmachung ist an geeigneter Stelle in allen Dienststellen und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, des in Frage kommenden Geschäftsbereichs der/des

Dienststelle
--------------

vom

Datum
-------

bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch die örtlichen Wahlvorstände (§ 33 Abs. 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
--------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------

Bekannt gegeben durch Aushang <sup>4</sup> am (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am
--------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<sup>1</sup> Das Zutreffende ist anzukreuzen.

<sup>2</sup> Die Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung bestellt spätestens zwei Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit drei Beschäftigte, die jugendliche Beschäftigte oder Auszubildende nach § 58 LPersVG sein sollen, als Wahlvorstand und legt fest, wer von ihnen den Vorsitz führt und dessen Vertretung wahrnimmt. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, muss jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein, sofern sie nicht auf dieses Recht verzichtet (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG). Beide Geschlechter sollen im Wahlvorstand vertreten sein (§ 16 Abs. 1 Satz 3, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG).

<sup>3</sup> Für jedes Mitglied des Wahlvorstands soll ein Ersatzmitglied bestellt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 64 Satz 2 LPersVG). Die Ersatzmitglieder sollen derselben Gruppe angehören wie die Mitglieder (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG); zumindest muss im Fall des Eintretens eines Ersatzmitglieds jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 § 64 Satz 2 LPersVG)

<sup>4</sup> Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in allen Dienststellen und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Der

<sup>1</sup> Bezirkswahlvorstand für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung

<sup>1</sup> Hauptwahlvorstand für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

**Wahlausschreiben für die Wahl der**

<sup>1</sup> **Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung**

<sup>1</sup> **Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung**

**(§§ 37, 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)<sup>2</sup>**

Gemäß § 64 LPersVG ist für den Geschäftsbereich der/des

Dienststelle
--------------

eine

<sup>1</sup> Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung

<sup>1</sup> Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

zu wählen.

Die <input type="checkbox"/> <sup>1</sup> Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung <input type="checkbox"/> <sup>1</sup> Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung besteht aus	Mitgliedern
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

			davon			
	insgesamt	prozentual	Frauen		Männer	
			insgesamt	prozentual	insgesamt	prozentual
Zahl der Wahlberechtigten im Geschäftsbereich der/des						
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;">                     Dienststelle                 </div>		100 %				

Die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von 18 Kalendertagen (Einreichungsfrist) Wahlvorschläge beim

- <sup>1</sup> Bezirkswahlvorstand für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
- <sup>1</sup> Hauptwahlvorstand für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

einzureichen (§ 15 Abs. 4 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Die Frist beginnt am (mit dem Tag nach dem Erlass des Wahlausschreibens oder bis zu drei Arbeitstagen später, § 7 Abs. 2 Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)

Datum

und endet am

Datum, ggf. Uhrzeit<sup>3</sup>

Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten, d. h. von mindestens

wahlberechtigten Beschäftigten

jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Beschäftigten<sup>4</sup>, unterzeichnet sein. Bruchteile eines Zwanzigstels werden auf ein volles Zwanzigstel aufgerundet. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Beschäftigte<sup>5</sup> (§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG). Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in mitbestimmungspflichtigen Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind, dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen (§ 15 Abs. 4 Satz 4, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG).

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem

- <sup>1</sup> Bezirkswahlvorstand für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
- <sup>1</sup> Hauptwahlvorstand für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des

- <sup>1</sup> Bezirkswahlvorstands für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
- <sup>1</sup> Hauptwahlvorstands für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

berechtigt ist (Listenvertreterin oder Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die an erster Stelle stehende Unterzeichnerin oder der an erster Stelle stehende Unterzeichner als berechtigt (§ 8 Abs. 4, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Jede wahlberechtigte Beschäftigte und jeder wahlberechtigte Beschäftigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 15 Abs. 6 Alternative 2, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG). Jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft kann nur einen Wahlvorschlag machen (§ 9 Abs. 2 Alternative 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Jeder Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft muss von einer befugten Vertreterin oder einem befugten Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet sein (§ 8 Abs. 3 Satz 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden (§ 8 Abs. 5, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder der

- <sup>1</sup> Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
- <sup>1</sup> Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

zu wählen sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Die

- <sup>1</sup> Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
- <sup>1</sup> Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung



soll sich aus Angehörigen der verschiedenen Beschäftigungsarten (z. B. technischer und nicht technischer Dienst, Verwaltungs- und Betriebsdienst, Innen- und Außendienst) zusammensetzen (§ 15 Abs. 1 Satz 2, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG).

Die Geschlechter sollen in den Wahlvorschlägen entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein (§ 15 Abs. 1 Satz 3, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG).

Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum und die Amts- oder Berufsbezeichnung anzugeben. Diese Angaben dürfen keine Änderungen enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Halbsatz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 15 Abs. 6 Alternative 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG).

Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden (§ 9 Abs. 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Berücksichtigt werden können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge<sup>3</sup>.

Wahlvorschläge, die bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen (§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG sowie § 8 Abs. 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG), nicht fristgerecht eingereicht worden sind (§ 7 Abs. 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG) oder Änderungen enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 4, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG) oder auf denen die Bewerberinnen und Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind (§ 8 Abs. 2 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG), sind ungültig (§ 10 Abs. 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Gewählt werden kann nur, wer in einen als gültig anerkannten Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Die Stimmabgabe findet am

Datum
-------

statt.

Die abschließende Feststellung des Wahlergebnisses durch den

- <sup>1</sup> Bezirkswahlvorstand für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
- <sup>1</sup> Hauptwahlvorstand für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

findet

am (Datum)	von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe)
------------	-------------------	-----------------

statt (§ 40 Abs. 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz sind dieser Bekanntmachung beigelegt.

Das Wahlausschreiben ist am Tag seines Erlasses, d. h. am

Datum <sup>6</sup>
--------------------

in allen Dienststellen, ihren personalvertretungsrechtlich verselbstständigten Nebenstellen und Teilen sowie in ihren Nebenstellen und Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, des in Frage kommenden Geschäftsbereichs durch die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen durch Aushang bekannt zu geben.

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
--------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------

Der örtliche Wahlvorstand für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der/dem

örtliche Dienststelle	Ort, Datum
-----------------------	------------

**Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:**

Ein Abdruck des für die örtliche Dienststelle aufgestellten Verzeichnisses der Wahlberechtigten ohne Angabe des Geburtsdatums (§ 2 Abs. 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG) liegt

vom/Datum	bis zum Abschluss der Stimmabgabe	an Arbeitstagen von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe) <sup>7</sup>
-----------	-----------------------------------	-----------------------------------	------------------------------

zur Einsicht aus<sup>8</sup>.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten können nur innerhalb von sechs Arbeitstagen nach seiner Auslegung schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung eingelegt werden (§ 3 Abs. 1, § 34 Abs. 2 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist

Datum
-------

Die Wahlvorschläge werden spätestens am

Datum
-------

bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser(n) Stelle(n) durch Aushang bekannt gegeben (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Abs. 4 Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Die Stimmabgabe findet

am (Datum)	von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe)
------------	-------------------	-----------------

statt<sup>9</sup>.

Wahlberechtigte Beschäftigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, haben die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe. Ihnen werden vom örtlichen Wahlvorstand auf ihr Verlangen

- die Wahlvorschläge,
- der Stimmzettel und der Wahlumschlag,
- eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem örtlichen Wahlvorstand versichert wird, dass der Stimmzettel persönlich oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG erforderlich, durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet worden ist, sowie
- ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift des örtlichen Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Beschäftigten oder des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

ausgehändigt oder übersandt. Der Wählerin oder dem Wähler soll vom örtlichen Wahlvorstand ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt werden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden (§ 17 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)<sup>10</sup>.

Die schriftliche Stimmabgabe ist auch zulässig, wenn die Wahl nicht am Ort der dienstlichen Tätigkeit der Beschäftigten oder des Beschäftigten durchgeführt wird (§ 17 Abs. 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Einsprüche und andere Erklärungen gegenüber dem örtlichen Wahlvorstand sind

in (Ortsangabe)	an Arbeitstagen von/bis (Uhrzeit)
-----------------	-----------------------------------

abzugeben.

Anordnungen nach §§ 19, 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG:


Bemerkungen:


Die Stimmenauszählung durch den örtlichen Wahlvorstand findet

am (Datum)	von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe)
------------	-------------------	-----------------

statt (§ 17 Abs. 3 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und Abs. 3, § 64 Satz 2 LPersVG sowie §§ 20, 33 Abs. 1 Satz 2, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1 Satz 1 und § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertre- tenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
--------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------

Bekannt gegeben durch Aushang <sup>11</sup> am <sup>6</sup> (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am
----------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

- 1 Das Zutreffende ist anzukreuzen.
- 2 Das Wahlausschreiben ist spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe zu erlassen (§ 6 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).
- 3 Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG kann der Wahlvorstand die Einreichungsfrist am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen. Macht er davon keinen Gebrauch, ist die Einreichung von Wahlvorschlägen bis 24 Uhr möglich (BVerwG vom 17.7.1980, PersV 1981, 498).
- 4 Unabhängig von der Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten muss jeder Wahlvorschlag mindestens von drei wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein. Damit wird ein Mindestrückhalt der Bewerberinnen und Bewerber gesichert, wenn das Zwanzigstel weniger als drei wahlberechtigte Beschäftigte wäre.
- 5 Unabhängig von der Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten und der Berechnung des Zwanzigstels genügt in jedem Fall die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Beschäftigte, um bei großen Dienststellen die Anforderungen an den Rückhalt für Bewerberinnen und Bewerber nicht zu hoch zu setzen und auch Minderheitenbewerberinnen und Minderheitenbewerber eine Kandidatur zu ermöglichen.
- 6 Die Daten müssen übereinstimmen.

- 7 Ggf. ist das Wahlausschreiben um weitere Stellen zu ergänzen.
- 8 Das Verzeichnis der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung (§ 6 Abs. 4, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG) der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, zur Einsicht auszulegen. § 1 Abs. 4 WOLPersVG findet keine Anwendung (§ 2 Abs. 4, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG). Da das Verzeichnis der Wahlberechtigten nur für den innerdienstlichen Bereich bestimmt ist, sollte es nur an Stellen ausgelegt werden, die Außenstehenden nicht zugänglich sind (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).
- 9 In den Fällen des §§ 19, 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG ist das Wahlausschreiben bezüglich Zeit und Ort entsprechend zu ergänzen.
- 10 Die Aushändigung oder Übersendung ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken (§ 17 Abs. 1 Satz 4, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).
- 11 Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG); je ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung sind beizufügen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG). Den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften sind auf Aufforderung Abdrucke des Wahlausschreibens zu übersenden (§ 6 Abs. 1 Satz 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Der

- <sup>1</sup> Bezirkswahlvorstand für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung  
<sup>1</sup> Hauptwahlvorstand für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum

### **Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der**

- <sup>1</sup> **Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung**  
<sup>1</sup> **Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung**  
 (§ 11 Abs. 1, §§ 37, 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)

Nach Ablauf

- <sup>1</sup> der im Wahlausschreiben bekannt gegebenen Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)  
<sup>1</sup> der eingeräumten Frist für die Nachbesserung von Wahlvorschlägen (§ 10 Abs. 5 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)

liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Gemäß § 11 Abs. 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG werden die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von sechs Arbeitstagen, spätestens am

Datum, ggf. Uhrzeit <sup>2</sup>

beim

- <sup>1</sup> Bezirkswahlvorstand für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung  
<sup>1</sup> Hauptwahlvorstand für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

gültige Wahlvorschläge einzureichen.

Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, kann die

<sup>1</sup> Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung

<sup>1</sup> Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

nicht gewählt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Diese Bekanntmachung ist am

Datum
-------

in allen Dienststellen und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, des in Frage kommenden Geschäftsbereichs durch die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen durch Aushang bekannt zu geben.

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
-----------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------

Bekannt gegeben durch Aushang <sup>3</sup> am (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am
-----------------------------------------------------------------------------------	---------------

<sup>1</sup> Das Zutreffende ist anzukreuzen.

<sup>2</sup> Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG kann der Wahlvorstand die Einreichungsfrist am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen. Macht er davon keinen Gebrauch, ist die Einreichung von Wahlvorschlägen bis 24 Uhr möglich (BVerwG vom 17.7.1980, PersV 1981, 498).

<sup>3</sup> Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 11 Abs. 1, § 1 Abs. 4 Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).



## Wahlvorschlag

für die Wahl der

<sup>1</sup> Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung

<sup>1</sup> Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

(§ 15 Abs. 4 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG und § 7 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG) bei der/dem

Dienststelle
--------------

**Kennwort (§ 8 Abs. 5, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG):**

--

Für die Wahl der

<sup>1</sup> Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung

<sup>1</sup> Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

werden folgende Bewerberinnen und Bewerber<sup>2</sup> vorgeschlagen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Alternative 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG sowie § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 Halbsatz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG):

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Amts- oder Berufsbezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			
6			

7			
8			
9			
10			

Die schriftlichen Zustimmungen der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sind beigelegt (§ 9 Abs. 1 Halbsatz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Der Wahlvorschlag wird eingereicht

- <sup>1</sup> von folgenden wahlberechtigten Beschäftigten<sup>3</sup> (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Alternative 1 und Abs. 6 Alternative 2, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1, § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 und 4 Halbsatz 1 und Abs. 4, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG):

Ifd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Amts- oder Berufsbezeichnung	Eigenhändige Unterschrift
1 Listenvertreterin oder Listenvertreter				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

- <sup>1</sup> von der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Alternative 2, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG):

--

Befugte Vertreterin oder befugter Vertreter der Gewerkschaft (§ 8 Abs. 3 Satz 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)	
Name, Vorname	Eigenhändige Unterschrift

Anlagen

- <sup>1</sup> Das Zutreffende ist anzukreuzen.  
<sup>2</sup> Ggf. ist der Wahlvorschlag um weitere Bewerberinnen und Bewerber zu ergänzen.  
<sup>3</sup> Ggf. ist der Wahlvorschlag um weitere wahlberechtigte Beschäftigte zu ergänzen.

Der

- <sup>1</sup> Bezirkswahlvorstand für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
- <sup>1</sup> Hauptwahlvorstand für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum

**Niederschrift über das Ergebnis der Wahl der**

<sup>1</sup> **Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung**

<sup>1</sup> **Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung**

**(Wahlniederschrift, §§ 21, 40 Abs. 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)<sup>2</sup>**

An der heutigen Sitzung des

- <sup>1</sup> Bezirkswahlvorstands für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
- <sup>1</sup> Hauptwahlvorstands für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

haben teilgenommen:

1.	Vorsitzende oder Vorsitzender
	Name, Vorname
2.	Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender
	Name, Vorname
3.	Drittes Mitglied
	Name, Vorname

In dieser Sitzung ist das Ergebnis der am

Datum
-------

durchgeführten Wahl der

- <sup>1</sup> Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
- <sup>1</sup> Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

festgestellt worden (§ 17 Abs. 3 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG und § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Zahl der zu wählenden Mitglieder der <input type="checkbox"/> <sup>1</sup> Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung <input type="checkbox"/> <sup>1</sup> Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung	Mitglieder
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

Zahl der Wahlberechtigten nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten			
Zahl der abgegebenen Stimmzettel		davon Zahl der Stimmzettel in schriftlicher Stimmabgabe	
davon Zahl der gültigen Stimmzettel			
Zahl der ungültigen Stimmzettel			

Zahl der Stimmzettel, deren Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhaft war	
--------------------------------------------------------------------------	--

Gründe für die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Stimmzettel:


- <sup>1</sup> Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl** durchgeführt, weil **mehrere gültige Wahlvorschläge** eingereicht wurden (§ 15 Abs. 3 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG). Zugelassen waren die als Anlagen beigefügten Wahlvorschläge (Vorschlagslisten).

Zahl der auf die Vorschlagslisten entfallenen gültigen Stimmen:

	Zahl der gültigen Stimmen
Vorschlagsliste 1	
Vorschlagsliste 2 <sup>3</sup>	

Zur Verteilung der Sitze wurden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wurde so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze (§ 60 Abs. 1, § 64 Satz 2 LPersVG) verteilt waren. Sofern bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen waren, als Höchstzahlen vorhanden waren, entschied das Los (§ 31 Abs. 2, § 41 Abs. 2, § 45 Abs. 2 WOLPersVG).

Das Ergebnis zeigt die folgende Übersicht:

	Vorschlagsliste 1	Vorschlagsliste 2 <sup>3</sup>
geteilt durch 1	( )	( )
geteilt durch 2	( )	( )
geteilt durch 3	( )	( )
geteilt durch 4	( )	( )
geteilt durch 5 <sup>4</sup>	( )	( )

Die Reihenfolge der für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Zahlen.

Davon entfallen

die Höchstzahlen	auf die Vorschlagsliste <sup>3</sup>

Nach der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf den als Anlagen beigefügten Vorschlagslisten sind demnach gewählt:

aus der Vorschlagsliste <sup>3</sup>	die Bewerberinnen und Bewerber <sup>5</sup>
	Name, Vorname
	Name, Vorname
	Name, Vorname
	Name, Vorname
	Name, Vorname
	Name, Vorname

Ersatzmitglieder (§ 25 Abs. 2, § 55 Abs. 1 Satz 1, § 64 Abs. 2 Satz 2 LPersVG) sind

aus der Vorschlagsliste <sup>3</sup>	die Bewerberinnen und Bewerber <sup>5</sup>
	Name, Vorname
	Name, Vorname
	Name, Vorname
	Name, Vorname
	Name, Vorname
	Name, Vorname

<sup>1</sup> Die Vorschlagsliste

--

enthält weniger Bewerberinnen und Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so dass die restlichen Sitze auf die übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zufallen (§ 26 Abs. 2, § 31 Abs. 2 Satz 4, § 41 Abs. 2, § 45 Abs. 2 WOLPersVG).

Dies sind

aus der Vorschlagsliste <sup>3</sup>	die Höchstzahlen

Demnach sind ferner gewählt:

aus der Vorschlagsliste <sup>3</sup>	die Bewerberinnen und Bewerber <sup>5</sup>
	Name, Vorname
	Name, Vorname
	Name, Vorname
	Name, Vorname



Ersatzmitglieder (§ 25 Abs. 2, § 55 Abs. 1 Satz 1, § 64 Abs. 2 Satz 2 LPersVG) sind

aus der Vorschlagsliste <sup>3</sup>	die Bewerberinnen und Bewerber <sup>5</sup>
	Name, Vorname
	Name, Vorname
	Name, Vorname
	Name, Vorname

- <sup>1</sup> Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der **Personenwahl (Mehrheitswahl)** durchgeführt, weil nur **ein gültiger Wahlvorschlag** eingereicht wurde (§ 15 Abs. 3 Satz 2, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, 64 Satz 1 LPersVG und § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG). Zugelassen war der als Anlage beigefügte Wahlvorschlag.

Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter:

--

Zahl der auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen:

Bewerberinnen und Bewerber <sup>5</sup>	Zahl der gültigen Stimmen
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	

Demnach sind folgende Bewerberinnen und Bewerber<sup>5</sup> in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entschied das Los (§ 31 Abs. 3, § 41 Abs. 2, § 45 Abs. 2 WOLPersVG):

Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname

Ersatzmitglieder sind folgende Bewerberinnen und Bewerber<sup>5</sup> (§ 25 Abs. 2, § 55 Abs. 1 Satz 1, § 64 Abs. 2 Satz 2 LPersVG):

Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname

- <sup>1</sup> Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der **Personenwahl (Mehrheitswahl)** durchgeführt, weil nur **eine Person** zu wählen war (§ 15 Abs. 3 Satz 3, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Abs. 2 Satz 2 LPersVG, § 30 Abs. 1 Nr. 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Zahl der auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen:

Bewerberinnen und Bewerber <sup>5</sup>	Zahl der gültigen Stimmen
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	

Demnach ist folgende Bewerberin oder folgender Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entschied das Los (§ 30 Abs. 4, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG):

Name, Vorname	
---------------	--

Ersatzmitglieder sind folgende Bewerberinnen und Bewerber<sup>5</sup> (§ 25 Abs. 2, § 55 Abs. 1 Satz 1, § 64 Abs. 2 Satz 2 LPersVG):

Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname

<sup>1</sup> Die

<sup>1</sup> Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung

<sup>1</sup> Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

besteht aus folgenden Mitgliedern<sup>6</sup>:

Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname

Ersatzmitglieder<sup>7</sup> sind:

Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname

<sup>1</sup> Die

<sup>1</sup> Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung

<sup>1</sup> Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

besteht aus folgendem Mitglied:

Name, Vorname	
---------------	--

Ersatzmitglieder<sup>7</sup> sind:

Name, Vorname
Name, Vorname

Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 21 Abs. 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG):


Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
--------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------

<sup>1</sup> Das Zutreffende ist anzukreuzen.

<sup>2</sup> Der Dienststellenleitung und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist ein Abdruck der Niederschrift zu übersenden (§ 21 Abs. 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

<sup>3</sup> Ggf. ist die Niederschrift um weitere Vorschlagslisten zu ergänzen.

<sup>4</sup> Ggf. ist die Teilung fortzusetzen.

<sup>5</sup> Ggf. ist die Niederschrift um weitere Bewerberinnen und Bewerber zu ergänzen.

<sup>6</sup> Ggf. ist die Niederschrift um weitere Mitglieder zu ergänzen.

<sup>7</sup> Ggf. ist die Niederschrift um weitere Ersatzmitglieder zu ergänzen.

**Beheizung von Dienstwohnungen  
aus dienstlichen Versorgungsleitungen;  
hier: Festsetzung der endgültigen Heizkosten  
für die Heizperiode 2015/2016**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
vom 20. Dezember 2016 (VV 2800 250 – 414)\*)\*\*

Aufgrund des § 27 Abs. 2 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) vom 5. Dezember 2001 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. August 2015 (GVBl. S. 201), BS 2032 – 1 – 1, werden hiermit die für die endgültige Berechnung der Heizkosten nach § 27 Abs. 2 Satz 1 DWVO maßgebenden Beträge für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 bekannt gegeben:

Energieträger	EUR je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume
fossile Brennstoffe	9,54
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,53

331

**Dienstordnung für Notarinnen und Notare**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz  
vom 23. Januar 2017 (3831 – 1 – 21)\*\*\*)

1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 18. Januar 2001 (3831 – 1 – 5) – JBl. S. 36, 289; 2016 S. 193 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 6. September 2013 (3831 – 1 – 5) – JBl. S. 83 –, wird in der Anlage wie folgt geändert:

1.1 In § 5 Abs. 3 werden nach Satz 1 folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Im Rahmen der elektronischen Datenverwaltung bedient sich die Notarin oder der Notar zur automationsgestützten Führung der Bücher und Verzeichnisse der hierfür nach § 27 Abs. 3 betriebenen Systeme und darf die für die Führung dieser Bücher und Verzeichnisse erforderlichen Daten auf diesen Systemen verarbeiten; die Vertraulichkeit und Integrität der Daten sind durch geeignete Verfahren nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen. Die Notarin oder der Notar hat eine Bescheinigung des Systembetreibers darüber einzuholen, dass es sich um ein System nach § 27 Abs. 3 handelt und welche Verfahren zur Anwendung kommen.“

1.2 In § 10 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Bei bargeldlosem Zahlungsverkehr über das System der elektronischen Notaranderkontenführung sind die Eintragungen unter dem Datum des Abrufs der Umsatzdaten am Tag des Abrufs vorzunehmen; Notarinnen und Notare haben die Umsätze unverzüglich abzurufen, wenn sie schriftlich oder elektronisch Kenntnis von neuen Umsätzen erlangt haben.“

\*) MinBl. 2017 S. 63

\*\*) Nicht in der Sammlung eJVW RPF enthalten

\*\*\*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVW RPF eingearbeitet.

1.3 In § 14 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender neue Satz 3 eingefügt:

„Soweit Notaranderkonten elektronisch geführt werden, sind in Spalte 3 des Massenbuches bei Überweisungen vom Notaranderkonto neben dem Namen des Empfängers auch dessen Bankverbindung und der Verwendungszweck der Überweisung und ist bei Einzahlungen auf das Notaranderkonto neben dem Namen des Überweisenden oder des Einzahlers der Verwendungszweck anzugeben.“

1.4 In § 17 Abs. 1 Satz 3 wird nach der Angabe „Absatz 3 Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

1.5 § 22 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1.5.1 In Nummer 5 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 5“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 6“ ersetzt.

1.5.2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die mit der Nummer der Masse versehenen Kontoauszüge (§ 27 Abs. 4 Satz 6), sofern das Notaranderkonto elektronisch geführt wird, an deren Stelle die Mitteilungen über neue Umsätze,“.

1.5.3 In Nummer 7 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

1.6 In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende des letzten Spiegelstrichs durch ein Komma ersetzt und folgender Spiegelstrich angefügt:

„- Erklärungen gemäß § 27 Abs. 4 Satz 4.“

1.7 § 25 wird wie folgt geändert:

1.7.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1.7.1.1 In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „ausweislich der Kontoauszüge“ gestrichen und nach dem Wort „Geldbeträge“ die Worte „, soweit die Notaranderkonten elektronisch geführt werden ausweislich der letzten Eintragungen im Verwahrungs- und Massenbuch, im Übrigen ausweislich der am Jahresabschluss vorliegenden Kontoauszüge“ eingefügt.

1.7.1.2 In Satz 2 werden nach dem Wort „Anderkontos,“ die Worte „bei elektronisch geführten Notaranderkonten das Datum der letzten Eintragung im Verwahrungs- und Massenbuch, im Übrigen das“ eingefügt und wird nach dem Wort „Buchungen“ das Wort „in“ durch das Wort „im“ ersetzt.

1.7.2 In Absatz 3 werden nach dem Wort „Guthaben“ die Worte „oder, werden die Notaranderkonten elektronisch geführt, mit den im elektronisch geführten Verwahrungs- und Massenbuch angegebenen Guthaben“ eingefügt.

1.8 § 27 wird wie folgt geändert:

1.8.1 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

1.8.2 Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Führung eines Notaranderkontos mittels Datenfernübertragung ist zulässig, wenn dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Überweisungen sowie der Umsatzdaten getroffen sind (elektronische Notaranderkontenführung). Das System der elektronischen Notaranderkontenführung ist nur durch solche informationstechnische Netze zugänglich, die durch

die Bundesnotarkammer oder in deren Auftrag betrieben werden und die mit den Systemen der im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitute oder der Deutschen Bundesbank gesichert verbunden sind. Die Landesjustizverwaltung soll weitere Zugangswege nur zulassen, sofern diese den Anforderungen der Sätze 1 und 2 entsprechen.“

- 1.8.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:

„Satz 3 gilt nicht, wenn das beauftragte Kreditinstitut vor erstmaliger Einrichtung eines elektronisch geführten Notaranderkontos schriftlich und unwiderruflich erklärt hat, dass es mit jeder elektronischen Bereitstellung der Umsatzdaten über die Ausführung einer Überweisung gleichzeitig bestätigt, den Überweisungsauftrag mit den in den Umsatzdaten enthaltenen Informationen in seinem Geschäftsbereich ausgeführt zu haben.“

- 1.8.4 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.  
2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 2017 in Kraft.

**Personalnachrichten  
und Stellenausschreibungen**

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

## Stellenausschreibungen

- vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 - 1 - 14/90) - JBl. S. 120 -

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz
- 1 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts – bei der Staatsanwaltschaft Koblenz
- 1 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts – bei der Staatsanwaltschaft Trier
- 2 Stellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft Koblenz

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Ein-

zelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.